

Finanzamt, Postfach 4145, 58041 Hagen

Freistellungsbescheid

für 2012 bis 2014 zur

Herrn
Hans-Georg Kraus
Am Romberg 1
58135 Hagen

K ö r p e r s c h a f t s t e u e r
und Gewerbesteuer

als gesetzlicher Vertreter von

Georg Kraus Stiftung
Kölner Str. 20, 58135 Hagen

Feststellung

Die Körperschaft ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit, weil sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient.

Die Rechtsbehelfsbelehrung bezieht sich nur auf die vorstehende(n) Feststellung(en).

Hinweise zur Steuerbegünstigung

Die Körperschaft fördert folgende gemeinnützige Zwecke:

- Förderung der Jugendhilfe
- Förderung der Altenhilfe
- Förderung der Entwicklungszusammenarbeit

Die Satzungszwecke entsprechen § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und 15 AO.

Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Zuwendungsbestätigungen für Spenden:

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter <https://www.formulare-bfinv.de> als ausfüllbare Formulare zur Verfügung.

Zuwendungsbestätigungen für Mitgliedsbeiträge:

Die Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Zuwendungsbestätigungen für Spenden und ggfs. Mitgliedsbeiträge dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum des Freistellungsbescheides nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).

Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen und fehlverwendeten Zuwendungen

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15 % der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Hinweise zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2019 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4, 7 und 10 Satz 1 Nr. 3 EStG die Vorlage dieses Bescheides oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieses Bescheides aus.

Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 6 EStG durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut.

Anmerkungen

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung auch von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt - ggf. im Rahmen einer Außenprüfung - unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und die Bestimmungen der Satzung beachten.

Auch für die Zukunft muss dies durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO).

Erläuterungen

Es ist regelmäßig zu überprüfen, ob die tatsächliche Geschäftsführung den gemeinnützigkeitsrechtlichen Bestimmungen entspricht. Ihre nächste Steuererklärung reichen Sie bitte - vorbehaltlich einer abweichenden Aufforderung des Finanzamtes - in 2018 für das Jahr 2017 ein. Bitte achten Sie darauf, alle in der Steuererklärung genannten Unterlagen mit einzureichen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Freistellungsbescheid ist der Einspruch gegeben.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Dies gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorauszahlungsbescheid durch die Jahressteuerfestsetzung erledigt.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Wenn Sie beabsichtigen, einen Einspruch elektronisch einzulegen, wird empfohlen, den Einspruch über das ElsterOnlinePortal (www.elsteronline.de) zu übermitteln.

weitere Informationen										
<p>Öffnungszeiten:</p> <table> <tr> <td>Sprechstunden</td> <td>Bürgerbüro des Finanzamts</td> </tr> <tr> <td>Mo + Di = 07:30 - 12:00 Uhr</td> <td>Mo + Do = 07:00 - 16:30 Uhr</td> </tr> <tr> <td>Do + Fr = 07:30 - 12:00 Uhr</td> <td>Di = 07:00 - 15:00 Uhr</td> </tr> <tr> <td>Mo auch 13:30 - 15:00 Uhr</td> <td>Fr = 07:00 - 12:00 Uhr</td> </tr> <tr> <td>MITTWOCH GESCHLOSSEN</td> <td>MITTWOCH GESCHLOSSEN</td> </tr> </table> <p>Nahverkehrsanbindung: Buslinien 510-520, 522 , 524, 525, 527, 528, 541, 542 SB 71, MVG 84 Haltestellen: SparkassenKarree/Stadtmitte bzw. Rathaus an der Volme</p> <p>"Wichtig: Nicht jedes Bürgerbüro (bzw. Service- und Informationsstelle) in den einzelnen Finanzämtern ist mit Anmeldesteuerfällen betraut. Bitte berücksichtigen Sie das bei einem diesbezüglichen Besuch in Ihrem Finanzamt."</p>	Sprechstunden	Bürgerbüro des Finanzamts	Mo + Di = 07:30 - 12:00 Uhr	Mo + Do = 07:00 - 16:30 Uhr	Do + Fr = 07:30 - 12:00 Uhr	Di = 07:00 - 15:00 Uhr	Mo auch 13:30 - 15:00 Uhr	Fr = 07:00 - 12:00 Uhr	MITTWOCH GESCHLOSSEN	MITTWOCH GESCHLOSSEN
Sprechstunden	Bürgerbüro des Finanzamts									
Mo + Di = 07:30 - 12:00 Uhr	Mo + Do = 07:00 - 16:30 Uhr									
Do + Fr = 07:30 - 12:00 Uhr	Di = 07:00 - 15:00 Uhr									
Mo auch 13:30 - 15:00 Uhr	Fr = 07:00 - 12:00 Uhr									
MITTWOCH GESCHLOSSEN	MITTWOCH GESCHLOSSEN									

Dienstsiegel

>>> WinGF <<< *

160503